

Personalvorsorgereglement der Stadt Thun (PVR)

SSG 153.41

Stadtratsbeschluss vom 13. Dezember 2013

Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (PVV)

SSG 153.411

Beschluss der Pensionskassenkommission vom 26. Februar 2014

Personalvorsorgereglement (PVR)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Gegenstand	5
Art. 2 Rechtsform, Zweck, Beitragsprimat	5
Art. 3 Verhältnis zum BVG	5
Art. 4 Selbständigkeitsbereich und rechtlicher Rahmen	6
Art. 5 Arbeitgeber	6
2. Mitgliedschaft.....	6
Art. 6 Obligatorium	6
Art. 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft; Rücktrittsalter	7
Art. 8 Wiedereintritt	7
Art. 9 Unbezahlter Urlaub	7
3. Bemessungsgrundlagen	7
Art. 10 Alter	7
Art. 11 Versicherter Jahresverdienst	8
Art. 12 Koordinationsabzug	8
Art. 13 Altersguthaben und Altersgutschriften	8
4. Finanzierung.....	9
Art. 14 System der Vollkapitalisierung	9
Art. 15 Jahresbeiträge	9
Art. 16 Einkäufe	10
Art. 17 Verwendung eingebrachter Austrittsleistungen	10
Art. 18 Zuwendungen	10
Art. 19 Zusätzliche Aufwendungen der Arbeitgeber	10
Art. 20 Sonderfonds, Teuerungszulagen	11
Art. 21 Zusätzliche Aufwendungen gemäss BVG	11
Art. 22 Gemeindeggarantie	11
5. Vermögen und finanzielles Gleichgewicht.....	11
Art. 23 Vermögensanlagen	11
Art. 24 Rechnungsführung	11
Art. 25 Verwaltungskosten	12
Art. 26 Versicherungstechnische Überprüfung	12
6. Organisation und Verwaltung	12
a) Organe	
Art. 27 Organe	12
b) Pensionskassenkommission	
Art. 28 Zusammensetzung	13

Art. 29	Aufgaben und Befugnisse	13
	c) Versichertenversammlung	
Art. 30	Befugnisse, Einberufung	13
	d) Geschäftsstelle	
Art. 31	Geschäftsstelle	14
	e) Kontrolle	
Art. 32	Revisionsstelle	14
7. Vereinigung der Rentnerinnen und Rentner	15
Art. 33	Vereinigung der Rentnerinnen und Rentner	15
8. Schlussbestimmungen	15
Art. 34	Rechtspflege	15
Art. 35	Auflösung	15
Art. 36	Übergangsbestimmungen per 1.1.2014	15
Art. 36a	Übergangsbestimmungen per 1.1.2019	16
Art. 36b	Spezialverwendung Sonderfonds	17
Art. 36c	Einmaleinlage Arbeitgeber	17
Art. 37	Inkrafttreten	17
Gemeinsames Stichwortverzeichnis PVR/PVV	43
Glossar	55

Personalvorsorgereglement der Stadt Thun (PVR)

(Stadtratsbeschluss Nr. 75 vom 13. Dezember 2013)¹

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001²,

beschliesst:

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement bestimmt die Grundsätze und Eckwerte für die Umsetzung der beruflichen Vorsorge durch die Städtische Pensionskasse der Stadt Thun (nachfolgend Kasse genannt).

Art. 2

Rechtsform,
Zweck, Bei-
tragsprimat

¹ Die Kasse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, hat ihren Sitz in Thun und ist im Handelsregister eingetragen.

² Sie versichert im Beitragsprimat die Kassenmitglieder sowie deren Angehörige nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ³ und dieses Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Art. 3

Verhältnis zum
BVG

¹ Die Kasse untersteht dem BVG. Sie ist bei der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht registriert.

² Sie verpflichtet sich, die Vorschriften des BVG einzuhalten und insbesondere dessen Mindestleistungen auch dort zu gewähren, wo es im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich verlangt wird.

¹ Mit Revisionen vom 26.10.2017 (StRB Nr. 80, in Kraft seit 1.1.2019) und 2.7.2020 (StRB Nr. 74, in Kraft seit 1.4.2020)

² SSG 101.1

³ SR 831.40

Art. 4

Selbständigkeitsbereich und rechtlicher Rahmen

¹ Die Kasse ist im Rahmen dieses Reglements unter Einhaltung der damit verbundenen Vorgaben in der Gestaltung ihrer Leistungen und deren Finanzierung wie auch in ihrer Organisation frei.

² Die Kasse erlässt im Rahmen dieses Reglements Verordnungen, insbesondere

a Zur Definition der Leistungen und zur Durchführung der beruflichen Vorsorge.

b Zur Organisation.

c Zur Teilliquidation.

d Zu den Rückstellungen und Reserven.

e Zur Vermögensbewirtschaftung.

Art. 5

Arbeitgeber

Als Arbeitgeber gelten neben der Gemeinde auch diejenigen Institutionen und Organisationen, deren Personal aufgrund einer Anschlussvereinbarung Kassenmitglieder sind.

2. Mitgliedschaft**Art. 6**

Obligatorium

¹ Obligatorisch Mitglied ist, wer das 17. Altersjahr vollendet hat und dessen Jahreslohn den in Art. 2 Abs. 1 BVG¹ festgelegten Mindestbetrag übersteigt. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für Mitglieder des Gemeinderates.

² Nicht in die Kasse aufgenommen wird in der Regel, wer

- ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten eingeht; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten verlängert, so gilt das Obligatorium vom Zeitpunkt der Verlängerung an, vorbehalten bleibt Art. 1 k BVV²;
- nebenberuflich tätig ist und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit mindestens im Rahmen des BVG³ versichert ist oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt;
- im Sinne des IVG⁴ zu mindestens 70 Prozent invalid ist, sowie provisorisch nach Art. 26a BVG⁵ weiterversichert wird.

³ Wer über einen kleineren Jahreslohn als den BVG-Mindestbetrag verfügt, kann der Kasse freiwillig beitreten. Bei Versicherten angeschlossener Arbeitgeber muss der Arbeitgeber vorher zustimmen.

⁴ Die Kasse versichert keine Lohnanteile, die Teilzeitbeschäftigte bei einem andern als den in Art. 5 genannten Arbeitgebern beziehen.

¹ SR 831.40

² Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.441.1

³ SR 831.40

⁴ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung; SR 831.20

⁵ SR 831.40

Art. 7

Beginn und Ende
der Mitgliedschaft;
Rücktrittsalter

¹ Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres oder mit dem Rentenbezug. Als Rücktrittsalter gilt das vollendete 65. Altersjahr. Eine vorzeitige Alterspensionierung oder Teilpensionierung ist frühestens ab vollendetem 60. Altersjahr möglich.¹

² Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Kassenleistungen entsteht.

³ Erfolgt der Austritt weniger als fünf Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter, gilt er als vorzeitige Alterspensionierung, sofern kein neues Vorsorgeverhältnis eingegangen wird oder die versicherte Person nachweislich nicht als arbeitslos gemeldet ist. Die Pensionskassenkommission kann weitere Ausnahmen beschliessen.

⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt das Kassenmitglied während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der Kasse versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 8

Wiedereintritt

¹ Ausgetretene werden beim Wiedereintritt wie Neueintretende behandelt.

² Der Übertritt zu einem andern angeschlossenen Arbeitgeber oder der Wechsel beim gleichen Arbeitgeber gilt nicht als Austritt und Wiedereintritt.

Art. 9

Unbezahlter Urlaub

¹ Bei unbezahltem Urlaub bleiben die Versicherten Mitglieder der Kasse. Über Ausnahmen entscheidet die Pensionskassenkommission.

² Für die Dauer des unbezahltenurlaubes sind von den Versicherten, ausser den persönlichen, auch die Beiträge des Arbeitgebers zu leisten.

3. Bemessungsgrundlagen**Art. 10**

Alter

¹ Es gilt grundsätzlich das BVG-Alter als Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Bei den Alterspensionierungen gilt das auf ganze Monate genau ermittelte Alter am Berechnungstichtag. Angebrochene Monatsteile werden nicht berücksichtigt. Von den Ansätzen in Anhang I der Personalvorsorgeverordnung² sind entsprechende Zwischenwerte zu ermitteln.

¹ Fassung vom 26.10.2017

² SSG 153.43

Versicherter Jahresverdienst

Art. 11

- 1 Der versicherte Jahresverdienst entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs gemäss Art. 12. Der Jahreslohn besteht aus dem Grundlohn ergänzt um allfällige Zulagen für die Anpassung an besondere Arbeitsmarktverhältnisse, den 13. Monatslohn und allfällige Teuerungszulagen auf diesen Lohnbestandteilen. Die Arbeitgeber entscheiden, ob weitere Zulagen in den Jahreslohn eingerechnet werden.
- 2 Wenn durch eine Erhöhung des Koordinationsabzugs der bisherige versicherte Jahresverdienst vermindert würde, bleibt er unverändert gültig.
- 3 Bei einer Herabsetzung des versicherten Jahresverdienstes aus anderen Gründen als Teilinvalidität oder Teilpensionierung kann der bisherige versicherte Jahresverdienst beibehalten werden, sofern die Beiträge auf dem wegfallenden Teil voll weiter bezahlt werden.
- 4 Soweit sie dazu nicht reglementarisch verpflichtet sind, entscheiden die Arbeitgeber frei, ob und wieweit sie sich an Beiträgen auf dem wegfallenden Teil nach Abs. 3 beteiligen.

Koordinationsabzug

Art. 12

- 1 Der Koordinationsabzug beträgt
 - a für Jahreslöhne bis zum dreifachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente: 25 Prozent des Jahreslohnes zuzüglich 45 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.
 - b für höhere Jahreslöhne: 5 Prozent des Jahreslohnes zuzüglich 105 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.
- 2 Für Teilzeitbeschäftigte wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

Altersguthaben und Altersgutschriften

Art. 13

- 1 Allen Versicherten steht ein individuelles Altersguthaben zu, welches für die Berechnung der Leistungsansprüche massgebend ist. Das Altersguthaben wird geäuft durch:¹
 - a Altersgutschriften,
 - b Freizügigkeitsleistungen,
 - c freiwillige Einkäufe und allfällige weitere Einlagen,
 - d Zinsgutschriften.
- 2 Die Altersguthaben betragen:²

¹ Abs. 1 Fassung vom 26.10.2017

² Fassung vom 26.10.2017

Alter	Altersgutschriften in % des versicherten Verdienstes
bis 24	0
25–29	13,5
30–34	15,5
35–39	18,0
40–44	21,0
45–49	23,0
50–54	26,0
55–59	29,5
60 und älter	31,5

³ Freizügigkeitsleistungen und Einkaufssummen werden ab Zahlungseingang verzinst, Altersgutschriften ab Ende des Kalenderjahres. Im Austritts- und Pensionierungsfall wird das Altersguthaben bis zum Austritts- bzw. Pensionierungsdatum verzinst.

⁴ Bei Invaliden ist das Altersguthaben auf der Basis des letzten versicherten Verdienstes nach den Vorschriften der Kasse bis zum vollendeten 65. Altersjahr weiterzuführen und wie bei Aktivversicherten zu verzinsen.¹

4. Finanzierung

Art. 14

System der Vollkapitalisierung

Die Kasse wird im System der Vollkapitalisierung im Sinne der Art. 65 ff. BVG geführt.

Art. 15

Jahresbeiträge

¹ Die Jahresbeiträge in Prozenten des versicherten Verdienstes betragen:¹

Alter	Beitrag Total	Versichertenbeitrag		Arbeitgeberbeitrag			
		Spar	Risiko	Total	Spar	Risiko	Total
18–24	3,1	-	1,55	1,55	-	1,55	1,55
25–29	16,6	6,20	1,55	7,75	7,30	1,55	8,85
30–34	18,6	7,20	1,55	8,75	8,30	1,55	9,85
35–39	21,1	8,45	1,55	10,00	9,55	1,55	11,10
40–44	24,1	9,70	1,55	11,25	11,30	1,55	12,85
45–49	26,1	9,95	1,55	11,50	13,05	1,55	14,60
50–54	29,1	10,70	1,55	12,25	15,30	1,55	16,85
55–59	32,6	11,20	1,55	12,75	18,30	1,55	19,85
60 und älter	34,6	11,20	1,55	12,75	20,30	1,55	21,85

² Die Pensionskassenkommission kann die Beiträge nach Abs. 1 für

¹ Fassung vom 26.10.2017

Versicherte und Arbeitgeber wie folgt anpassen:

a) Erhöhung der Sparbeiträge ab Alter 25 um maximal je 1,5 Prozentpunkte.

b) Erhöhung oder Senkung der Risikobeiträge um maximal je 1,0 Prozentpunkte.

³ Die Arbeitgeber entrichten zudem Beiträge von 0,15 % der versicherten Jahresverdienste ihrer Versicherten in den Sonderfonds nach Art. 20.¹

⁴ Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kasseneintritt und endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, spätestens mit dem Bezug der vollen Altersleistung.

⁵ Die Jahresbeiträge der Versicherten werden durch monatliche Abzüge bei den Lohnzahlungen erhoben.

Art. 16

Einkäufe

Versicherte und Arbeitgeber können, entsprechend den Bestimmungen der Personalvorsorgeverordnung, jederzeit freiwillige Einkäufe leisten.

Art. 17

Verwendung eingebrachter Austrittsleistungen

¹ Neueintretende haben alle Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen vollumfänglich in die Kasse einzubringen.

² Eine eingebrachte Austrittsleistung wird dem Altersguthaben (Art. 13) zugeschlagen.

³ Der Betrag, der das Maximum gemäss Einkaufstabelle im Anhang IV der Personalvorsorgeverordnung übersteigt, kann auf Verlangen der Versicherten bei einer Freizügigkeitseinrichtung sichergestellt werden.

Art. 18

Zuwendungen

Die Kasse kann besondere Beiträge, Geschenke, Legate oder andere Zuwendungen entgegennehmen.

Art. 19

Zusätzliche Aufwendungen der Arbeitgeber

¹ Die Arbeitgeber haben der Kasse jedes Jahr zu vergüten:

a die bis 31.12.2007 auf den Renten gewährten Teuerungszulagen;

b einen mindestens in der Höhe des technischen Zinsfusses liegenden Zins auf dem vom Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge errechneten versicherungstechnischen Fehlbetrag. Dieser entspricht dem Ergebnis nach Art. 44 BVV2, vermindert um die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve.

c die bei Einzelaustritten verbliebenen anteiligen Fehlbeträge, berechnet gemäss den Bestimmungen von Art. 44 BVV2.

² Sie haben ihr ferner bei vorzeitigen Alterspensionierungen die entsprechenden Beträge der Arbeitgeber zu vergüten.²

¹ Fassung vom 26.10.2017

² Fassung vom 26.10.2017

- Art. 20**
- Sonderfonds,
Teuerungszulagen
- ¹ Der Sonderfonds wird wie folgt geufnet:
 a Aus dem Bestand des bisherigen Fonds fur Teuerungszulagen am 31. Dezember 2012.
 b Den Beitragen der Arbeitgeber nach Art. 15 Abs. 3.
 c Anteilen von allfalligen versicherungstechnischen berschussen.
- ² Solange ein versicherungstechnischer Fehlbetrag besteht, dient der Fonds ausschliesslich zur Behebung der Unterdeckung. Besteht keine Unterdeckung, werden aus dem Fonds die Teuerungszulagen auf den Renten finanziert. Das erforderliche Deckungskapital ist jeweils auf das Vorsorgekapital der Kasse zu bertragen.
- ³ Die Pensionskassenkommission entscheidet ber Teuerungszulagen auf Renten. Sie setzt den Zeitpunkt und die Hohe des Teuerungsausgleichs fest und berucksichtigt dabei insbesondere die Mittel des Sonderfonds gemass Personalvorsorgereglement sowie die Erhohung der AHV-Renten.
- ⁴ Weist die Kasse einen Deckungsgrad gemass Art. 44 BVV2 von ber 100% aus und ist die Zielgrosse der Wertschwankungsreserve zu mindestens einem Drittel gebildet, so kann die Pensionskassenkommission in Jahren hoher Teuerungsraten, aber ungenugender Mittel im Sonderfonds, Teuerungszulagen zu Lasten der Kasse beschliessen.¹

Art. 21

- Zustzliche Aufwendungen gemass BVG
- Die Beitrage an den Sicherheitsfonds werden zu Lasten der Betriebsrechnung finanziert.

Art. 22

- Gemeindegarantie
- Die Einwohnergemeinde Thun garantiert die Erfullung aller Verpflichtungen der Kasse.

5. Vermo gen und finanzielles Gleichgewicht

Art. 23

- Vermogensanlagen
- ¹ Das Kassenvermo gen ist dem Sinn und Zweck der Kasse entsprechend und unter Wahrung angemessener Sicherheit sorgfaltig anzulegen.
- ² Es kann teilweise in einer Forderung gegenuber den Arbeitgebern bestehen, die mindestens zu dem um 1/2 Prozent erhohten technischen Zinsfuss der Kasse zu verzinsen ist.
- ³ Im brigen gelten die Anlagevorschriften des BVG.

Art. 24

- Rechnungsfuhrung
- ¹ Die Kasse fuhrt eine eigene Rechnung, die mit dem 31. Dezember abgeschlossen wird.

¹ Eingefugt am 26.10.2017

² Zur Kontrolle der Verbindlichkeiten nach BVG wird neben den Rechnungen gemäss Abs. 1 eine so genannte Schattenrechnung nach den Vorschriften dieses Gesetzes geführt. Diese dient insbesondere auch im Sinne von Art. 21 zur Ermittlung der Beiträge an den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds, bzw. als Basis zur Geltendmachung allfälliger Ansprüche an diesen Fonds.

Art. 25

Verwaltungskosten Die Kosten der Verwaltung, der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Pensionskassenkommission, der ärztlichen Untersuchungen, der Kontrolle und der versicherungstechnischen Überprüfung gehen zulasten der Arbeitgeber.

Art. 26

Versicherungstechnische Überprüfung ¹ Die Kasse ist mindestens alle drei Jahre oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde durch einen anerkannten Experten oder eine anerkannte Expertin für berufliche Vorsorge anhand einer nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens für die geschlossene Kasse zu erstellenden versicherungstechnischen Bilanz zu überprüfen. Eine solche Überprüfung ist ebenso vor grundlegenden Reglementsänderungen vorzunehmen. Bei Unterdeckung hat sie jährlich zu erfolgen.

² Die Überprüfung soll Aufschluss geben, ob die Kasse ihre künftigen Verpflichtungen mit den reglementarischen Aufwendungen und den vorhandenen Mitteln erfüllen kann. Dabei sind die technischen Grundlagen jeweils den veränderten Verhältnissen anzupassen.

³ Zeigt sich in zwei aufeinander folgenden Jahresbilanzen ein sich vergrößernder erheblicher versicherungstechnischer Fehlbetrag und lassen die Verhältnisse in der Zukunft keine Verbesserungen erwarten, hat die Pensionskassenkommission die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts einzuleiten.

⁴ Die Überprüfung soll im Übrigen auch aufzeigen, ob die reglementarischen Bestimmungen bezüglich Leistungen und Finanzierung den Vorschriften des BVG entsprechen.

6. Organisation und Verwaltung

a) Organe

Art. 27

Organe Die Organe der Kasse sind:
- die Pensionskassenkommission,
- die Versichertenversammlung,
- die Geschäftsstelle.

b) Pensionskassenkommission

Art. 28

Zusammensetzung

- ¹ Die Pensionskassenkommission ist das paritätische Organ der Kasse im Sinn von Art. 51 BVG.
- ² Sie besteht aus acht fachkundigen Mitgliedern, die sich auch entsprechend weiterbilden. Vier werden als Vertretung der Arbeitgeber, darunter in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates, ein weiteres Mitglied aus dem Kreis des obersten Kaders sowie eine Vertretung der angeschlossenen Arbeitgeber vom Stadtrat gewählt. Die weiteren vier Mitglieder als Vertretung der Versicherten werden von der Versichertenversammlung gewählt.
- ³ Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wechselt mindestens alle vier Jahre von einem Mitglied der Versicherten bzw. der Arbeitgeber zur jeweils anderen Seite.
- ⁴ Sie versammelt sich, so oft der Präsident oder die Präsidentin oder drei Mitglieder es für notwendig erachten. Die Verhandlungen sind zu protokollieren.
- ⁵ Für alle Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Präsident oder die Präsidentin kann mitstimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.
- ⁶ Die Kommission kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.
- ⁷ Ergänzend gelten die Art. 10 ff. der Stadtverfassung und das Kommissionenreglement.¹

Art. 29

Aufgaben und Befugnisse

Die Pensionskassenkommission nimmt die Gesamtleitung der Kasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Kasse und sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt die Organisation der Kasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

c) Versichertenversammlung

Art. 30

Befugnisse, Einberufung

- ¹ Die Versicherten bilden zusammen die Versichertenversammlung. Diese ist zuständig für die Wahl von vier Mitgliedern der Pensionskassenkommission, die dem Kreis der Versicherten angehören müssen. Die VPOD-Sektion Thunersee ist darin mit wenigstens einem Mitglied vertreten.
- ² Sie wird einberufen, soweit nicht stille Wahlen nach Abs. 3 erfolgen. Ferner so oft es der Präsident oder die Präsidentin der Pensionskas-

¹ SSG 152.2

senkommission als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens vier Mitgliedern der Kommission oder von einem Zehntel der Versicherten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

³ Sind Wahlen oder Ergänzungswahlen fällig, setzt die Pensionskassenkommission den Versicherten und dem Personalverband nach Abs. 1 angemessene Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen. Werden nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die Vorgeschlagenen von der Pensionskassenkommission als in stiller Wahl gewählt erklärt.

⁴ Die Versicherten sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versichertenversammlung ist beschlussfähig.

⁵ Die Versammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Pensionskassenkommission oder deren Stellvertretung geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmen.

d) Geschäftsstelle

Art. 31¹

Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle und deren Leiterin oder Leiter werden durch die Pensionskassenkommission eingesetzt.

² Die laufenden Geschäfte werden nach Weisung der Pensionskassenkommission durch die Geschäftsstelle besorgt.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist nicht Mitglied der Kommission und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Sie oder er vollzieht die Beschlüsse der Kommission und erledigt die delegierten Geschäfte, bereitet die Kommissionsgeschäfte vor, stellt Antrag auf ihre Erledigung und ist für die Rechnungsführung verantwortlich.

e) Kontrolle

Art. 32

Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle muss die vom BVG vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllen.

² Sie hat alljährlich die formelle Geschäftsführung, die Rechnung sowie die Kapitalanlagen der Kasse zu prüfen und hierüber den zuständigen Kassenorganen und der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten.

¹ Fassung vom 2.7.2020

7. Vereinigung der Rentnerinnen und Rentner

Art. 33

Vereinigung der Rentnerinnen und Rentner

Die Pensionskasse Thun anerkennt die Vereinigung der Rentnerinnen und Rentner der Pensionsklasse der Stadt Thun (VRPT) als ihre Ansprechpartnerin. In Fragen des Verhältnisses der Kasse zu ihren Rentnern und Rentnerinnen kann sie zur Mitwirkung eingeladen werden.

8. Schlussbestimmungen

Art. 34

Rechtspflege

¹ Streitigkeiten zwischen der Kasse, den übrigen Arbeitgebern (Art. 5) und den anspruchsberechtigten Kassenmitgliedern und Hinterlassenen werden durch die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern entschieden.

² Für andere Streitigkeiten sind das Gemeindegesetz, das Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie die Stadtverfassung massgebend.

Art. 35

Auflösung

¹ Im Falle der Auflösung der Kasse kann der Mitgliederbestand der Kasse mit Aktiven und Passiven vertraglich auf eine andere Versicherungseinrichtung übertragen werden. Ein solcher Übergang ist für sämtliche Kassenmitglieder verbindlich.

² Erfolgt kein Übergang auf eine andere Versicherungseinrichtung, so wird die Kasse liquidiert. Aus den vorhandenen Mitteln sind zunächst die Ansprüche der Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen durch entsprechenden Einkauf bei einer andern Versicherungseinrichtung sicherzustellen. Die Ansprüche der Versicherten sind gestützt auf eine versicherungstechnische Begutachtung festzusetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

³ Die Auflösung und die Verteilung der Mittel bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 36

Übergangsbestimmungen per 1.1.2014

¹ Die bis am 31. Dezember 2013 amtierende Pensionskassenkommission bleibt bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode in ihrem Amt und übernimmt die Aufgaben gemäss neuem Recht.

² Bisherige, vom Gemeinderat oder der Pensionskassenkommission erlassene Ausführungsbestimmungen zum PKR gelten weiter. Künftige Revisionen erfolgen nach neuer Zuständigkeitsregelung.

³ Folgende Übergangsbestimmungen des Pensionskassenreglements vom 7. Juni 2007 gelten weiter:

Art. 76

PKR 2007 Einzelmitglieder

¹ Rechte und Pflichten von Versicherten als Einzelmitglied richten sich grundsätzlich ebenfalls nach dem neuen Recht.

² Vorbehalten bleiben jedoch die speziellen Bestimmungen des Reglements vom 22.10.1993 inkl. Revisionen vom 29.10.1999, 14.12.2001 über Einzelmitglieder, insbesondere die Art. 13, 32 und 52.

Art. 77 PKR 2007

Rentenansprüche

¹ Die Ansprüche aus den am 31.12.1986 bestehenden Rentenverhältnissen bleiben nach seinerzeitigen Statuten gewahrt, insbesondere die mitversicherten anwartschaftlichen Witwenrenten. Die Ansprüche aus den seit 1.1.1987 neu entstandenen und am 31.12.2007 noch bestehenden Rentenverhältnissen bleiben nach bisherigem Reglement gewahrt.

² Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen der ersten BVG-Revision vom 3. Oktober 2003.

Art. 77a PKR 2007

Übergangsbestimmungen, Besitzstand

¹ Für diejenigen aktiven Versicherten, welche per 31. Dezember 2012 bereits in der Kasse versichert waren, wird die Altersrente basierend auf dem bisherigen Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter (vgl. Anhang II des Reglements gültig ab 1.1.2008) mit derjenigen Altersrente basierend auf dem Umwandlungssatz ab 1.1.2013 im ordentlichen Rücktrittsalter (vgl. Anhang II) verglichen.

² Ergibt die gemäss Anhang II berechnete Altersrente einen tieferen Wert, als diejenige gemäss Reglement ab 1.1.2008, so wird der zum Ausgleich notwendige Betrag um 2,5% pro Jahr vor Alter 64 gekürzt und per 1.1.2013 auf ein individuelles Besitzstandskonto übertragen. Das individuelle Besitzstandskonto wird entsprechend den Bestimmungen von Art. 60 Abs. 1 verzinst. Alle Versicherten erhalten zusammen mit dem neuen Versicherungsausweis von der Geschäftsstelle eine entsprechende Mitteilung.

³ Bis Ende 2013 wirksam werdende Pensionierungen nach Art. 31 und 34 werden noch nach bisherigem Recht abgewickelt.

⁴ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Erreichen des frühestmöglichen vorzeitigen Pensionierungsalters aufgelöst und kommt keine Altersleistung der Kasse zur Auszahlung, kann für das individuelle Besitzstandskonto kein Anspruch auf Austrittsleistung gemäss Art. 55 geltend gemacht werden.

⁵ Im Zeitpunkt der vorzeitigen oder ordentlichen Alterspensionierung wird das weitergeführte individuelle Besitzstandskonto auf das Altersguthaben übertragen, so dass dieses vollumfänglich zur Ermittlung der Altersrente bzw. des Alterskapitals einfließt.

Art. 36a¹

Übergangsbestimmungen per 1.1.2019

¹ Für diejenigen aktiven Versicherten, welche per 31. Dezember 2018 bereits in der Kasse versichert waren, wird die Altersrente basierend auf dem bisherigen Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter

¹ Eingefügt am 26.10.2017

(vgl. Anhang II des Reglements gültig ab 1.1.2013) mit derjenigen Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter basierend auf dem Umwandlungssatz ab 1. Januar 2019 (vgl. Anhang II) verglichen.

² Ergibt die gemäss Anhang II berechnete Altersrente einen tieferen Wert als diejenige gemäss Reglement ab 1. Januar 2013, so wird der zum Ausgleich notwendige Betrag auf ein individuelles Besitzstandskonto übertragen. Das individuelle Besitzstandskonto wird entsprechend den Bestimmungen von Art. 9 Abs. 1 PVV verzinst. Alle Versicherten erhalten zusammen mit dem neuen Versicherungsausweis von der Geschäftsstelle eine entsprechende Mitteilung.

³ Bis Ende 2018 wirksam werdende Pensionierungen nach Art. 20 und 23 PVV werden noch nach bisherigem Recht abgewickelt.

⁴ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Erreichen des frühestmöglichen vorzeitigen Pensionierungsalters aufgelöst und kommt keine Altersleistung der Kasse zur Auszahlung, kann für das individuelle Besitzstandskonto kein Anspruch auf Austrittsleistung gemäss Art. 44 PVV geltend gemacht werden.

⁵ Im Zeitpunkt der vorzeitigen oder ordentlichen Alterspensionierung wird das weitergeführte individuelle Besitzstandskonto auf das Altersguthaben übertragen, so dass dieses vollumfänglich zur Ermittlung der Altersrente bzw. des Alterskapitals einfließt.

Art. 36b¹

Spezialverwendung Sonderfonds

Aus dem Sonderfonds werden per 1. Januar 2019 einmalig drei Millionen Franken zur Finanzierung der mit der Senkung des technischen Zinssatzes verbundenen Erhöhung des Rentnerdeckungskapitals zur Verfügung gestellt.

Art. 36c¹

Einmaleinlage Arbeitgeber

¹ Die Arbeitgeber leisten der Pensionskasse Thun im ersten Quartal 2019 eine einmalige Einlage zur Erhöhung des Vorsorgekapitals Rentner.

² Die Einlage entspricht für die einzelnen Arbeitgeber der mit der Senkung des technischen Zinssatzes hinsichtlich ihres Rentnerbestandes (Stand 31. Dezember 2016) verbundenen Erhöhung des Rentnerdeckungskapitals (inkl. Rückstellung Zunahme Lebenserwartung).

Art. 37

Inkrafttreten

¹ Das Personalvorsorgereglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt übernimmt die Kasse die Aktiven und Passiven der bisherigen unselbständigen Anstalt.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement der Städtischen Pensionskasse Thun vom 7. Juni 2007 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 36.

¹ Eingefügt am 26.10.2017

Thun, 13. Dezember 2013

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: Aegerter

Der Stadtratssekretär: Berlinger

Personalvorsorgeverordnung (PVV)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	21
Art. 1 Gegenstand	21
Art. 2 Auskunfts- und Meldepflicht	21
Art. 3 Auskunftsrecht, Versicherungsausweis	21
Art. 4 Verpfändung und Abtretung	22
Art. 5 Verjährung, Rückforderung, Verrechnung	22
Art. 6 Rückversicherung	23
Art. 7 Ausserordentliche Verhältnisse	23
Art. 8 Teilliquidation	23
Art. 9 Massgebender und technischer Zins	23
Art. 10 Schweigepflicht	23
Art. 11 Vertraulichkeit	23
Art. 12 Datensicherheit	23
Art. 13 Integrität, Loyalität und Verantwortlichkeit	24
2. Leistungen.....	24
a) Allgemeine Bestimmungen	
Art. 14 Einkäufe	24
Art. 15 Fälligkeit, Auszahlung	24
Art. 16 Kapitalabfindung	25
Art. 17 Vermeidung von Überversicherung; Verhältnis zu anderen Versicherungen	25
Art. 18 Rückgriff gegen haftpflichtige Dritte	26
Art. 19 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	27
b) Altersrenten	
Art. 20 Rücktrittsalter	27
Art. 21 Höhe der Altersrente	27
Art. 22 Aufschub der Alterspensionierung	27
Art. 23 Vorzeitige Alterspensionierung, 1. Grundsatz	27
Art. 24 Vorzeitige Alterspensionierung, 2. auf Verlangen der Arbeitgeber	27
Art. 25 Vorzeitige Alterspensionierung, 3. auf Verlangen der Versicherten	27
Art. 27 Überbrückungsrente bis zur AHV-Rente	28
c) Invalidenrenten	
Art. 28 Invaliditätsbegriff	29
Art. 29 Vollinvalidität	29
Art. 30 Teilinvalidität	29
Art. 31 Überbrückungsrente bis zur IV-Rente	30
Art. 32 Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit	30
Art. 33 Kontrolluntersuchung	31

d) Ehegattenrenten	
Art. 34	Anspruch auf Ehegattenrente 31
Art. 35	Höhe der Ehegattenrente 31
Art. 36	Wiederverheiratung 31
Art. 37	Eingetragene Partnerschaft 31
Art. 38	Lebenspartnerrente 32
Art. 38a	Rente an geschiedenen Ehegatten 32
e) Waisen- und Kinderrenten	
Art. 39	Anspruch auf Waisenrenten 33
Art. 40	Anspruch auf Kinderrenten 33
Art. 41	Höhe der Waisen- und Kinderrenten 33
f) Todesfallsummen	
Art. 42	Anspruch auf die Todesfallsumme 33
Art. 43	Höhe der Todesfallsumme 34
g) Austrittsleistungen	
Art. 44	Höhe der Austrittsleistungen 34
Art. 45	Erfüllung der Austrittsleistung 35
h) Wohneigentumsförderung	
Art. 46	Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum 35
i) Scheidung	
Art. 47	Allgemeine Bestimmungen 36
Art. 47a	Scheidung eines Versicherten oder Invalidenrentners 37
Art. 47b	Scheidung eines Altersrentners 37
3. Schlussbestimmungen	38
Art. 48	Inkrafttreten 38
Anhänge	
Anhang I	39
Anhang II	40
Anhang III	41
Anhang IV	42
Gemeinsames Stichwortverzeichnis PVR/PVV	43
Glossar	55

Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (PVV)

(Beschluss der Pensionskassenkommission vom 26. Februar 2014)¹

Die Pensionskassenkommission der Stadt Thun,
gestützt auf Art 4 Abs. 2 des Personalvorsorgereglements² vom 13. Dezember 2014

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt ergänzend zum Personalvorsorgereglement (PVR) die Durchführung der beruflichen Vorsorge, insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen und den Umfang der Vorsorgeleistungen.

Art. 2

Auskunfts- und
Meldepflicht

¹ Die Kassenmitglieder und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, den Kassenorganen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese können alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen notwendig sind.

² Die Arbeitgeber müssen der Kasse alle Versicherungspflichtigen melden und alle Angaben machen, die für die Kasse nötig sind.

³ Die Auskunftspflichtigen haften gegenüber der Kasse für die Folgen unrichtiger oder fehlender Angaben.

⁴ Die Kasse hält das im Zeitpunkt der Einleitung einer Scheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Altersguthaben fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt eines Versicherten von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Kasse diese ein.³

Art. 3

Auskunftsrecht,
Versicherungsausweis

¹ Die Kasse erteilt den Mitgliedern und Anspruchsberechtigten auf Anfrage kostenlos Auskunft.

¹ Mit Revision vom 20.8.2018 (Sitzung Nr. 231), in Kraft seit 1.1.2019

² SSG 153.41

³ Eingefügt am 20.8.2018

² Die Versicherten erhalten über die Höhe ihrer Leistungsansprüche jährlich einen Ausweis. Die darauf angegebene mutmassliche Altersrente basiert auf einem hochgerechneten massgebenden Altersguthaben gemäss Art. 29 Abs. 3. Wer eine Rente bezieht, wird bei Rentenbeginn sowie bei allfälligen Rentenänderungen orientiert.

³ Die Kasse informiert die Versicherten jährlich im Rahmen des Bundesrechts, insbesondere über die Organisation, Tätigkeit und Vermögenslage der Kasse.

⁴ Beim Austritt erstellt die Kasse den Mitgliedern eine Abrechnung über die Austrittsleistung und weist sie auf die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin.

Art. 4

Verpfändung und
Abtretung

Der Anspruch auf Kassenleistungen kann vor der Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Verpfändungsmöglichkeiten für den Erwerb von Wohneigentum nach den Bestimmungen des BVG¹.

Art. 5

Verjährung, Rück-
forderung, Ver-
rechnung

¹ Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Kassenmitglieder im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Kasse nicht verlassen haben.

² Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129–142 OR² sind anwendbar, im Übrigen gilt das Bundesrecht.

³ Zu viel bezahlte Beiträge können zurückgefordert werden. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Beitragspflichtige von seinen zu hohen Zahlungen Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge bezahlt wurden.

⁴ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

⁵ Fällig werdende Leistungen der Kasse können mit noch nicht bezahlten Beiträgen eines Mitgliedes verrechnet werden. Vorbehalten bleibt Art. 125 Ziff. 2 OR.

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40

² Obligationenrecht; SR 220

Art. 6

Rückversicherung Die Risiken Tod und Invalidität können ganz oder teilweise bei einer Versicherungsgesellschaft rückversichert werden, wobei die Kasse Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 7

Ausserordentliche Verhältnisse Wenn infolge ausserordentlicher Ereignisse, wie Krieg, Epidemien, Katastrophen, Entwertung von Kassenvermögen etc., die Grundlagen der Versicherung eine wesentliche Änderung erfahren haben oder erfahren werden, hat die Pensionskassenkommission im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Art. 8

Teilliquidation Die Pensionskassenkommission regelt in einer Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Die Verordnung muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Art. 9

Massgebender und technischer Zins ¹ Der massgebende Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben wird von der Pensionskassenkommission festgelegt.
² Der technische Zinsfuss für die Berechnung der Rentner-Deckungskapitalien beträgt 1,75 Prozent.¹

Art. 10

Schweigepflicht ¹ Die Organe der Kasse sind zur Verschwiegenheit über die ihnen zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und Rentenberechtigten sowie deren Angehörigen verpflichtet.
² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte weiter.

Art. 11

Vertraulichkeit Alle Unterlagen und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen gegenüber nicht berechtigten Personen in keiner Art und Form, weder ganz noch auszugsweise, zugänglich gemacht werden.

Art. 12

Datensicherheit Zur Gewährleistung der entsprechenden Datensicherheit sind alle nach den Umständen gebotenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen.

¹ Fassung vom 20.8.2018

Integrität, Loyalität
und Verantwortlichkeit

Art. 13

- 1 Alle mit der Geschäftstätigkeit der Kasse betrauten Personen, namentlich die Mitglieder der Pensionskassenkommission und der Geschäftsstelle, der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge sowie die Kontrollstelle müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- 2 Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Destinatäre der Kasse wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.
- 3 Sie sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Kasse absichtlich oder fahrlässig zufügen. werden.

2. Leistungen

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 14

Einkäufe

- 1 Versicherte und Arbeitgeber können jederzeit freiwillige Einkäufe leisten, jedoch bis höchstens auf die Prozentsätze der Einkaufstabelle im Anhang IV.
- 2 Bei eingetretenem Versicherungsfall sind Einkäufe unzulässig.
- 3 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22c FZG¹.

Art. 15

Fälligkeit, Auszahlung

- 1 Die Berechtigung zum Rentenbezug beginnt im Monat, für welchen der Lohn oder eine entsprechende, vom Arbeitgeber mehr als zur Hälfte finanzierte Ersatzleistung bzw. eine bisherige Rente nicht mehr ausgerichtet wird.
- 2 Die Renten werden in Jahresbeträgen festgesetzt und in 12 monatlichen Raten ausbezahlt. Für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, wird die volle Rate gewährt.
- 3 Todesfallsummen werden am Todestag oder beim Wegfall von Hinterlassenenrenten gemäss Art. 34 und 39 fällig und in der Regel in einem Betrag ausbezahlt.

¹ Freizügigkeitsgesetz; SR 831.42

Kapitalabfindung

Art. 16

¹ Die Versicherten können ihre reglementarische Altersleistung teilweise in Kapitalform beziehen. Die Kapitalabfindung entspricht im Maximum 50 Prozent des bei der Alterspensionierung vorhandenen Altersguthabens.

² Die Kapitalabfindung ist spätestens sechs Monate vor dem reglementarischen Rücktrittsalter oder der vorzeitigen Pensionierung anzumelden. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann jederzeit bis zur Fälligkeit widerrufen werden.

³ An verheiratete Versicherte und ihnen gemäss Art. 37 und 38 gleichgestellte Personen ist die Kapitalabfindung nur mit schriftlicher Zustimmung der entsprechenden Partner oder Partnerinnen zulässig.

⁴ Mit der Ausrichtung einer Kapitalabfindung erlöschen für den entsprechenden Teil des Altersguthabens alle weiteren Ansprüche der Versicherten oder ihrer Hinterlassenen an die Kasse.

⁵ Die Kasse richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Art. 17

Vermeidung von Überversicherung; Verhältnis zu andern Versicherungen

¹ Die Kasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Lohns übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:¹

- a der AHV/IV;
- b der Unfallversicherung(en), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50 Prozent der Prämien bezahlt hat;
- c der Militärversicherung;
- d in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- e einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfalltaggeld), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50 Prozent der Prämien bezahlt hat;
- f anderer nicht vom Arbeitgeber betriebenen Vorsorgeeinrichtungen;
- g von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerb- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des angerechneten Betrags erfolgt bei Revisionen der IV. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt an die Kasse.

¹ Abs. 2 Fassung vom 20.8.2018

³ Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kürzt die Kasse ihre Leistungen, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen Versicherungen gleicht die Kasse nicht aus.¹

Die Kasse kann ihre Leistungen kürzen, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden. Die von der Kasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

⁴ Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers bzw. der überlebenden eingetragenen Partnerin oder des überlebenden eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.

⁵ Die Leistungsberechtigten haben der Kasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu geben.

⁶ Die Kasse hat periodisch Voraussetzung und Umfang einer Kürzung nach Abs. 1 zu überprüfen und ihre Leistungen bei wesentlich veränderten Verhältnissen anzupassen.

⁷ Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn die Anspruchsberechtigten den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt haben.

⁸ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Kasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der Versicherten, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der Versicherten nach Art. 8a IVG² ausgeglichen wird.³

Art. 18

Der Rückgriff gegen Haftpflichtige richtet sich nach dem Bundesrecht.

Rückgriff gegen
haftpflichtige Dritte

¹ Abs. 3 Fassung vom 20.8.2018

² Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, SR 831.20

³ Fassung vom 20.8.2018

Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	<p>Art. 19</p> <p>Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verringert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen.</p>
b) Altersrenten	
Rücktrittsalter	<p>Art. 20</p> <p>¹ Als Rücktrittsalter gilt das vollendete 65. Altersjahr gemäss Art. 7 Abs. 1 PVR.¹</p> <p>² Auf den nächstfolgenden Monatsersten erlangen die Versicherten Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente. Vorbehalten bleibt Art. 22.</p>
Höhe der Altersrente	<p>Art. 21</p> <p>Die jährliche Altersrente errechnet sich aus dem vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang I.</p>
Aufschub der Alterspensionierung	<p>Art. 22</p> <p>Wird das Arbeitsverhältnis mit Versicherten über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus ganz oder teilweise fortgesetzt, ist die Rentenzahlung entsprechend bis zum tatsächlichen Altersrücktritt, längstens aber bis zum Alter 70 aufzuschieben. Die jährliche Altersrente berechnet sich sinngemäss zu Art. 21.</p>
Vorzeitige Alterspensionierung, 1. Grundsatz	<p>Art. 23</p> <p>Die vorzeitige Alterspensionierung oder Teilpensionierung ist gemäss Art. 7 Abs. 1 PVR frühestens ab vollendetem 60. Altersjahr möglich. Bei Teilpensionierungen gilt Art. 30 sinngemäss.¹</p>
Vorzeitige Alterspensionierung, 2. auf Verlangen der Arbeitgeber	<p>Art. 24</p> <p>¹ Auf Verlangen der Arbeitgeber können in Ausnahmefällen Versicherte vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters vorzeitig pensioniert werden, ohne dass sie im Sinne dieses Reglements invalid sind. Sie haben unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf die im reglementarischen Rücktrittsalter mögliche, der Invalidenrente (Art. 29) entsprechende ungekürzte Altersrente gemäss Art. 21.</p> <p>² Die Altersrente nach Abs. 1 wird gekürzt, soweit sie zusammen mit den gemäss Art. 25 Abs. 2 anrechenbaren Einkünften 100 Prozent des bisherigen Jahreslohns übersteigt.</p> <p>³ Die Arbeitgeber vergüten der Kasse die vorzeitig ausbezahlten Renten und die entgangenen beidseitigen Beiträge, längstens jedoch bis</p>

¹ Fassung vom 20.8.2018

zum Ableben der Rentenbezüger und -bezügerinnen.

Art. 25

Vorzeitige Alterspensionierung, 3. auf Verlangen der Versicherten

- 1 Erfolgt die vorzeitige Alterspensionierung auf Verlangen der Versicherten, so werden die im reglementarischen Rücktrittsalter möglichen, den Invalidenrenten (Art. 29) entsprechenden Altersrenten pro Jahr um die im Anhang II aufgeführten Prozentsätze gekürzt.
- 2 Die Kürzung gilt für die gesamte Rentenzahlungsdauer, kann jedoch im Zeitpunkt der Pensionierung durch Entrichten einer nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einkaufssumme wiederum ganz oder teilweise aufgehoben werden.
- 3 Allfällig mitversicherte Hinterlassenen- und Kinderrenten werden im gleichen Verhältnis herabgesetzt.
- 4 Die Arbeitgeber vergüten der Kasse den Unterschied zwischen der gemäss Abs. 1 berechneten Altersrente und der aus dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthaben sinngemäss nach Art. 21 ermittelten Altersrente. Die Vergütung ist im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung fällig und entspricht dem Barwert dieser Differenz. Die Barwerte leiten sich ab aus dem Umwandlungssatz der Tabelle im Anhang I.

Art. 26¹

...

Art. 27²

Überbrückungsrente bis zur AHV-Rente

- 1 Bezüger und Bezügerinnen von Altersrenten, die vor dem reglementarischen Rücktrittsalter (Art. 20) noch keine AHV- oder IV-Rente erhalten, können eine Überbrückungsrente verlangen.
- 2 Die Überbrückungsrente beträgt bei voller Alterspensionierung höchstens 95 Prozent der maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilpensum oder teilweiser Alterspensionierung ist die Überbrückungsrente entsprechend zu kürzen.
- 3 Die Überbrückungsrente wird bis zum Tod der Bezugsberechtigten, bis zur Entstehung eines Anspruchs auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum ordentlichen AHV-Alter ausgerichtet.
- 4 Zum Ausgleich erfolgt auf den Altersrenten ab Bezug der AHV- oder IV-Rente lebenslänglich ein Abzug. Er berechnet sich nach den Ansätzen von Anhang I, und zwar auf dem Totalbetrag der bezogenen Überbrückungsrenten. Mitversicherte Hinterlassenen- und Kinderrenten werden im gleichen Verhältnis herabgesetzt.

¹ Aufgehoben am 20.8.2018

² Fassung vom 20.8.2018

c) Invalidenrenten

Art. 28

Invaliditätsbegriff

- 1 Als Invalidität im Sinne dieses Reglements gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Gebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit.
- 2 Versicherte gelten
 - a. als vollinvalid, wenn sie zu mindestens 70 Prozent erwerbsunfähig sind,
 - b. als teilinvalid, wenn sie zu weniger als 70 Prozent, mindestens aber zu 40 Prozent erwerbsunfähig sind.
- 3 Vorbehalten bleibt Art. 23 lit. b und c BVG für Personen, die infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjährige invalid wurden und bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren.
- 4 Der Invaliditätsgrad richtet sich nach dem Entscheid der IV-Stelle.

Art. 29

Vollinvalidität

- 1 Bei Vollinvalidität besteht Anspruch auf eine jährliche, lebenslänglich zahlbare Invalidenrente.
- 2 Die Invalidenrente errechnet sich aus dem massgebenden Altersguthaben im Alter 65 und dem in diesem Alter geltenden Umwandlungssatz nach Anhang I.¹
- 3 Das massgebende Altersguthaben besteht aus
 - a. dem Altersguthaben, das bis zum Eröffnungsdatum der Verfügung über den Anspruch auf Invalidenrente erworben wurde,
 - b. den bis zum vollendeten 65. Altersjahr fehlenden Altersgutschriften nach Art. 13 Abs. 2 PVR, berechnet auf dem letzten versicherten Verdienst, sowie²
 - c. dem Zins von 2 Prozent pro Jahr auf den jeweiligen Beträgen nach lit. a und b.
- 4 Während der Dauer der Vollinvalidität, frühestens nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Lohnfortzahlung, ruht die beidseitige Beitragspflicht.

Art. 30

Teilinvalidität

- 1 Bei Teilinvalidität haben die Versicherten Anspruch auf eine jährliche, lebenslänglich zahlbare Teilinvalidenrente, die sich nach Art. 29 Abs. 2 bemisst und entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt herabgesetzt wird:
 - a. auf eine Dreiviertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent,
 - b. auf eine halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent,

¹ Fassung vom 20.8.2018

c. auf eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent.

² Werden die Teilinvaliden durch bisherige Arbeitgeber weiterbeschäftigt, so wird der versicherte Jahresverdienst entsprechend der verbleibenden Erwerbsfähigkeit herabgesetzt. Auf dem reduzierten versicherten Jahresverdienst sind die reglementarischen Beiträge zu entrichten.

³ Das Altersguthaben wird entsprechend den Stufen nach Abs. 1 aufgeteilt. Der Teil, welcher der verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht, wird wie für einen aktiven Versicherten, der andere gemäss Art. 13 Abs. 4 PVR weitergeführt.

⁴ Wird das Arbeitsverhältnis mit Teilinvaliden aufgelöst, haben sie neben der Teilrente Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 44, die dem aktiven Altersguthaben im Sinne von Abs. 3 hiavor entspricht.

Art. 31

Überbrückungs-
rente bis zur IV-
Rente

¹ Invaliden im Sinne von Art. 28, die sich bei der IV angemeldet haben, aber noch keine IV-Rente erhalten, werden bis zum Entscheid der IV-Stelle, jedoch längstens für ein Jahr, Überbrückungsrenten ausgerichtet.

² Die Überbrückungsrente beträgt bei Vollinvalidität höchstens 95 Prozent der maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilinvalidität ist sie im Sinne von Art. 30 Abs. 1 zu kürzen.

³ Allfällige laufende IV-Teilrenten und Taggelder werden an die Überbrückungsrenten angerechnet. Art. 17 ist sinngemäss anzuwenden.

⁴ Wird von der IV eine Invalidität rückwirkend anerkannt, so haben Invalide der Kasse die Überbrückungsrenten zurückzuerstatten oder die gegenüber der IV bestehenden Ansprüche im Umfang der erhaltenen Zahlungen abzutreten. Die Kasse kann bei der zuständigen IV-Stelle verlangen, dass die Nachzahlung bis zur Höhe der Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt wird.

⁵ Wird das IV-Gesuch abgelehnt, sind die gewährten Überbrückungsrenten der Kasse durch die Arbeitgeber zurückzuerstatten.

Art. 32

Wiedererlangung
der Erwerbsfähig-
keit

¹ Bei voller oder teilweiser Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit lebt das frühere Versicherungsverhältnis im entsprechenden Umfang wieder auf, sofern das Arbeitsverhältnis mit dem früheren Arbeitgeber fortgesetzt wird.

² Ist mit der Weiterbeschäftigung eine Erhöhung oder Herabsetzung des zu Beginn der Invalidität versicherten Jahresverdienstes verbunden, sind Art. 11 Abs. 3 PVR (Herabsetzung) und Art. 30 PVV (Teilinvalidität) sinngemäss anzuwenden.

Kontrolluntersuchung	<p>Art. 33</p> <p>Wer eine Invalidenrente bezieht, ist verpflichtet, sich den durch die Pensionskassenkommission angeordneten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen. Im Weigerungsfall kann die Pensionskassenkommission eine Kürzung oder den Wegfall der Invalidenrente aussprechen.</p>
Anspruch auf Ehegattenrente	<p>d) Ehegattenrenten</p> <p>Art. 34</p> <p>¹ Ehegatten von verstorbenen Versicherten oder Rentenbezüglern und -bezügerinnen haben Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Ehegattenrente.</p> <p>² Erfolgt die Eheschliessung erst nach dem reglementarischen Rücktrittsalter von Versicherten, besteht der Anspruch nur, wenn unterhaltsberechtignte Kinder vorhanden sind oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so haben Ehegatten Anspruch auf eine einmalige Abfindung von drei Jahres-Ehegattenrenten, mindestens aber auf die Todesfallsumme gemäss Art. 42.</p> <p>³ ...¹</p> <p>⁴ ...¹</p>
Höhe der Ehegattenrente	<p>Art. 35</p> <p>¹ Die jährliche Ehegattenrente beträgt ^{40/65} der versicherten oder laufenden Invaliden- bzw. Altersrente.</p> <p>² Sind überlebende Ehegatten um mehr als 15 Jahre jünger als die Verstorbenen, so wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus um 2 Prozent ihres Betrages, höchstens aber um 30 Prozent gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes wenigstens 20 Jahre gedauert hat. Vorbehalten bleibt ferner die Gewährung der Ehegattenrente nach den Mindestvorschriften des BVG.</p>
Wiederverheiratung	<p>Art. 36²</p> <p>Mit der Wiederverheiratung überlebender Ehegatten erlischt deren Anspruch auf die Ehegattenrente. Stattdessen erhalten sie eine einmalige Abfindung im dreifachen Betrag ihrer Jahres-Ehegattenrente, mit deren Auszahlung alle ihre Ansprüche an die Kasse erlöschen.</p>
Eingetragene Partnerschaft	<p>Art. 37</p> <p>Solange eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare nach Partnerschaftsgesetz dauert, sind die Partner Ehegatten gleichgestellt.</p>

¹ Aufgehoben am 20.8.2018

² Fassung vom 20.8.2018

Art. 38

Lebenspartnerrente

- 1 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten haben die von den Versicherten bezeichneten Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern
 - a. beide Partner oder Partnerinnen unverheiratet sind, und
 - b. die Lebensgemeinschaft ununterbrochen mindestens fünf Jahre bis zum Tod der Versicherten gedauert hat, oder
 - c. der hinterbliebene Partner oder die Partnerin für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- 2 Die Lebensgemeinschaft muss in einer schriftlichen, notariell beglaubigten Vereinbarung festgehalten und der Kasse zu Lebzeiten der Versicherten gemeldet worden sein. Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Kasse spätestens 3 Monate nach dem Tod der Versicherten einzureichen.
- 3 Bezieht der Ansprecher oder die Ansprecherin einer Lebenspartnerrente eine Witwen- oder Witwerrente der AHV oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge, so besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.
- 4 Geht der rentenberechtigte Lebenspartner oder die Lebenspartnerin eine neue Lebenspartnerschaft ein oder heiratet, so erlischt der Anspruch auf die Lebenspartnerrente. Stattdessen erhalten sie eine einmalige Abfindung im dreifachen Betrag ihrer Jahres-Lebenspartnerrente, mit deren Auszahlung alle ihre Ansprüche an die Kasse erlöschen.

Art. 38a¹

Rente an geschiedenen Ehegatten

- 1 Geschiedene Ehegatten haben unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Art. 20 BVV², sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihnen bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
- 2 Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen eines geschiedenen Ehegatten besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.
- 3 Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

¹ Eingefügt am 20.8.2018

² Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.441.1

e) Waisen- und Kinderrenten

Art. 39

Anspruch auf Waisenrenten

- 1 Die Kinder von verstorbenen Mitgliedern haben Anspruch auf Waisenrenten; Pflegekinder nur, sofern die Verstorbenen für ihren Unterhalt aufzukommen hatten.
- 2 Der Anspruch auf Waisenrenten besteht bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Für die in Ausbildung stehenden Kinder besteht der Anspruch bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- 3 Für zu mindestens 70 Prozent invalide Kinder besteht der Anspruch bis zum Erlangen der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- 4 Die Pensionskassenkommission kann den Anspruch über das 25. Altersjahr hinaus verlängern. Sie kann ferner Waisenrenten an invalide Kinder gewähren, welche beim Tode der Versicherten das 25. Altersjahr bereits überschritten haben.

Art. 40

Anspruch auf Kinderrenten

Bezüger und Bezügerinnen von Invaliden- oder Altersrenten erhalten für Kinder, die bei ihrem Tode Anspruch auf Waisenrenten hätten, Kinderrenten in der Höhe der Halbwaisenrenten nach Art. 41 Abs. 1.

Art. 41

Höhe der Waisen- und Kinderrenten

- 1 Die jährlichen Waisen- bzw. Kinderrenten betragen pro Kind 20 Prozent der versicherten oder laufenden Invaliden- bzw. Altersrente. Für Vollwaisen wird dieser Ansatz verdoppelt.
- 2 Vollwaisen, deren beide Elternteile bei der Kasse versichert waren, erhalten die Renten gemäss der höheren der beiden versicherten Leistungen.

f) Todesfallsummen

Art. 42

Anspruch auf die Todesfallsumme

- 1 Bestehen nach dem Tode von Versicherten und Bezügerinnen oder Bezügerinnen einer Invaliden- oder Altersrente keine Ansprüche auf Hinterlassenenrenten oder werden solche während einer Dauer von weniger als fünf Jahren ausbezahlt, wird eine Todesfallsumme fällig.
- 2 Anspruch auf die Todesfallsumme haben
 - a. überlebende, nicht rentenberechtigte Ehegatten und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Kasse haben,
 - b. beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer

Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente,
c. bei deren Fehlen die nicht rentenberechtigten Kinder.

³ Personen gemäss Abs. 2 lit. b sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Kasse schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Kasse vorliegen.

⁴ Versicherte können die in Abs. 2 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Kasse, die zu Lebzeiten vorliegen muss, in folgendem Ausmass verändern:

- Falls Personen gemäss Abs. 2 lit. b existieren, darf der oder die Versicherte die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a und b zusammenfassen.
- Falls keine Personen gemäss Abs. 2 lit. b existieren, darf der oder die Versicherte die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a und c zusammenfassen.

⁵ Versicherte können durch schriftliche Mitteilung an die Kasse, die zu Lebzeiten erfolgen muss, die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe von Abs. 2 und 3 beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung vorliegt, steht die Todesfallsumme allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Kasse vorliegen.

⁶ Wird die Todesfallsumme niemandem zugesprochen, so verfällt sie der Kasse.

Art. 43

Höhe der Todesfallsumme

Die Todesfallsumme beträgt 100 Prozent des letzten versicherten Jahresverdienstes. Sie wird um allfällig bereits ausbezahlte Renten vermindert.

g) Austrittsleistungen

Art. 44

Höhe der Austrittsleistungen

¹ Versicherte haben Anspruch auf eine Austrittsleistung, welche mit dem Austrittstag (Art. 7 PVR) fällig wird. Ab diesem Zeitpunkt ist sie zum BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen. Überweist die Kasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Angaben, ist ab Ende dieser Frist der gesetzliche Verzugszins zu zahlen.

² Die Austrittsleistung wird im Sinne von Art. 15 FZG (Beitragsprimat) berechnet. Sie entspricht dem bis zum Austritt erworbenen Altersguthaben, mindestens aber dem Betrag nach Abs. 3.

³ Die Austrittsleistung entspricht mindestens der Summe aus

- a. den von den Vollversicherten bezahlten Beiträgen nach Art. 15 Abs. 1 PVR (Spar- und Risikobeiträge), erhöht um einen Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent, und
- b. den von ihnen eingebrachten Austrittsleistungen und zusätzlich geleisteten Einkaufssummen samt Zinsen zum BVG-Mindestzinssatz

für die Zeit ihrer Erbringung.

⁴ Für unbezahlt Beurlaubte (Art. 9 PVR) und Versicherte, die den bisherigen versicherten Jahresverdienst beibehalten haben (Art. 11 Abs. 2 PVR), wird der Zuschlag nach Abs. 3 lit. a nur auf den ihren persönlichen Beiträgen gemäss Art. 15 Abs. 1 PVR entsprechenden Beitragsanteilen gewährt.

⁵ Die Austrittsleistung muss in jedem Fall mindestens den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 45

Erfüllung der Austrittsleistung

¹ Die Kasse überweist die Austrittsleistung gemäss Art. 44 an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Ist dies nicht möglich, melden die Versicherten der Kasse, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen. Unterbleibt diese Meldung, überweist die Kasse die Austrittsleistung samt Zins frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Austritt der Auffangvorrichtung gemäss Art. 60 BVG. Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich für Scheidung, für den die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wurde.¹

² Die Austrittsleistung kann auf Verlangen der Versicherten bar ausbezahlt werden, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Art. 25f FZG.
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
- c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

³ Barauszahlungen an verheiratete Anspruchsberechtigte sind nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

⁴ Mit der Erbringung der Austrittsleistung erlischt der Anspruch auf Altersleistungen. Sind gemäss Art. 7 Abs. 4 PVR oder später Todes- oder Invaliditätsleistungen auszurichten, wird die erbrachte Austrittsleistung angerechnet, soweit sie nicht zurückerstattet wird.

h) Wohneigentumsförderung

Art. 46

Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum

¹ Die Versicherten können bis drei Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter nach Art. 20 von der Kasse im Rahmen der Art. 30a ff. des BVG und der entsprechenden Ausführungserlasse einen Betrag für Wohneigentum zu eigenem Bedarf geltend machen.

² Versicherte, die eine Dienstwohnung belegen müssen, können nach dem vollendeten 50. Altersjahr Vorbezüge nach Abs. 1 geltend machen, auch wenn der Eigenbedarf erst mit der Pensionierung oder dem sonstigen Wegfall dieser Verpflichtung ausgeübt werden kann.

¹ Fassung vom 20.8.2018

³ Die Pensionskassenkommission erlässt zur Information der Versicherten ein entsprechendes Merkblatt.

i) Scheidung

Art. 47¹

Allgemeine Bestimmungen

¹ Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Scheidung - gestützt auf ein Gerichtsurteil - ausgeglichen.

² Hat der Versicherte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Pensionierung gemäss Art. 22 aufgeschoben, so ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparkapital für die Berechnung der zu teilendenden Austrittsleistung massgebend.

³ Ein Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich infolge Scheidung nicht berührt.

⁴ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Erfolgte die Übertragung aus dem Sparkapital eines Bezügers einer Invalidenrente, ist kein Wiedereinkauf möglich. Bei einem Wiedereinkauf ist derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.

⁵ Wird ein Versicherter während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente während des Scheidungsverfahrens das Rücktrittsalter gemäss Art. 20 Abs. 1, wird die Altersrente vorerst unabhängig vom laufenden Scheidungsverfahren berechnet und ausgerichtet. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird die Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV² maximal gekürzt. Die Kasse kann von einer Kürzung jedoch absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

⁶ Renten- oder Kapitalzahlungen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs sind an die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Rücktrittsalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine volle Rente der IV hat. Andernfalls kann der berechtigte Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente an sich selber verlangen. Die Überweisung einer Scheidungsrente an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung eines berechtigten Ehegatten hat jährlich im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, zu erfolgen.

⁷ Einem Versicherten infolge Scheidung zugesprochene Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.

⁸ Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Kasse und des Versicherten voraus.

¹ Fassung vom 20.8.2018

² Freizügigkeitsverordnung, SR 831.425

Scheidung eines
Versicherten oder
Invalidenrentners

Art. 47a¹

¹ Ist ein Teil der Austrittsleistung eines aktiven Versicherten oder ein Teil des Sparkapitals (aktiver und passiver Teil) eines Bezügers einer Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird das Sparkapital gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital gekürzt.

² Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sparkapital gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag das für den passiven Teil geführte Sparkapital gekürzt.

³ Die Pensionskasse führt nach einem Vorsorgeausgleich bei einem Bezüger einer lebenslangen Invalidenrente eine Neuberechnung der Invalidenrente durch, unter Berücksichtigung des infolge des Vorsorgeausgleichs reduzierten Sparkapitals. Die Neuberechnung erfolgt nach den reglementarischen Bestimmungen, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen, sowie unter Beachtung der bundesrechtlichen Schranken von Art. 19 Abs. 2 BVV2. Eine Neuberechnung der Invalidenrente erfolgt nur, wenn der Bezüger im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das (damalige) reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat. Andernfalls kommt Art. 47b zur Anwendung.

⁴ Der aktive und passive Teil des Sparkapitals eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 47b¹

Scheidung eines
Altersrentners

¹ Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Altersrente oder eine lebenslange Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter, reduziert sich die laufende Alters- oder Invalidenrente um den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rententeil. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rententeil wird gemäss Art. 19h BVV2 in eine lebenslängliche Scheidungsrente umgerechnet. Allfällige Kinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.

² Die Kasse und der berechtigte Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Kasse im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des geschiedenen Ehegatten gegenüber der Kasse.

³ Der Anspruch auf eine Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.

¹ Eingefügt am 20.8.2018

3. Schlussbestimmungen

Art. 48

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es gelten die Übergangsbestimmungen von Art. 36 PVR.

Thun, 26. Februar 2014

Namens der Pensionskassenkommission

Der Präsident: *Girardi*

Der Geschäftsführer: *Heimann*

Anhang I¹

Umwandlungssatz

Die jährliche Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz (Art. 21 und Art. 23 ff.) in Prozenten gemäss nachstehender Tabelle:

Rücktrittsalter	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
Umwandlungssatz	4.34	4.46	4.58	4.71	4.85	5.00	5.15	5.30	5.48	5.66	5.84

Entspricht das Rücktrittsalter nicht einer ganzen Zahl, sind entsprechende Zwischenwerte zu rechnen (lineare Interpolation).

Achtung!

Bei der Berechnung der Altersrente im Falle einer vorzeitigen Pensionierung im Alter 60 - 64 können die kursiv dargestellten und grau hinterlegten Umwandlungssätze nicht eins zu eins übernommen werden. Die Arbeitgeber beteiligen sich je nach Lohnklasse in unterschiedlichem Mass an der Rentenkürzung.

Vgl. dazu deshalb unbedingt die Beispiele im Anhang III.

¹ Fassung vom 20.8.2018

Anhang II

Altersrenten-Kürzung

Kürzung der im reglementarischen Rücktrittsalter (65)¹ möglichen Altersrente pro Jahr des vorzeitigen Bezuges (Art. 25 Abs. 1).

Lohn-klasse	Kürzung zulasten Versicherte in %
1	0,0
2	0,0
3	0,0
4	0,0
5	0,1
6	0,3
7	0,5
8	0,7
9	0,9
10	1,1
11	1,3
12	1,5

Lohn-klasse	Kürzung zulasten Versicherte in %
13	1,7
14	1,9
15	2,1
16	2,3
17	2,5
18	2,7
19	2,9
20	3,1
21	3,3
22	3,5
23	3,7

Entspricht die Vorbezugsdauer nicht einer ganzen Zahl, sind entsprechende Zwischenwerte zu rechnen (lineare Interpolation).

Vgl. dazu das Beispiel 2 im Anhang III.

Die Lohnklassen entsprechen dem Lohnsystem der Stadt Thun. Für angeschlossene Betriebe kann die Pensionskassenkommission eine Äquivalenztabelle erlassen. Besteht keine Äquivalenztabelle erfolgt die Berechnung der Kürzung gemäss Grundsatzentscheid Nr. 12 vom 21. Oktober 2008, mit Ergänzung vom 26. Oktober 2015

¹ Fassung vom 20.8.2018

Anhang III¹

Berechnung der Altersrente

Beispiel 1: Pensionierung im Alter 65 (gemäss Art. 20)

Versicherte Person, Lohnklasse 12, versicherter Jahresverdienst Fr. 50'440.–, Altersguthaben im Alter 65 Fr. 665'253.–, Rentenumwandlungssatz (gemäss Anhang II) 5,0 %.

$$\frac{\text{Altersguthaben im Alter 65} \times \text{Umwandlungssatz}}{100} = \text{Altersrente pro Jahr}$$

$$\frac{665'253.- \times 5,0}{100} = \mathbf{33'263.-}$$

Beispiel 2: Pensionierung im Alter 63 (gemäss Art. 25)

Versicherte Person, Alter 63, Lohnklasse 12, versicherter Jahresverdienst Fr. 50'440.–, Altersguthaben im Alter 63 (!) Fr. 608'571.–, Rentenumwandlungssatz (gemäss Anhang I) 5,0 %.

Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird die Altersrente in **drei Schritten** berechnet.

1. Schritt: Berechnen des möglichen Altersguthabens im Alter 65

<i>Altersguthaben Alter 63</i>	608'571.–
<i>+ 2 % Zins (Art. 30 Abs. 3 lit. c) während des 64. Altersjahres</i>	12'171.–
<i>+ Altersgutschrift Alter 64 (Art. 13 Abs. 2 PVR)</i>	15'889.–
<i>Altersguthaben Alter 64</i>	636'631.–
<i>+ 2 % Zins während des 65. Altersjahres</i>	12'733.–
<i>+ Altersgutschrift Alter 65</i>	15'889.–
<i>Altersguthaben Alter 65</i>	665'253.–

2. Schritt: Berechnen der möglichen Altersrente im Alter 65 (wie Bsp. 1)

$$\frac{665'253.- \times 5,0}{100} = \mathbf{33'263.-}$$

3. Schritt: Kürzen der Altersrente gemäss Anhang II

Der Kürzungssatz ist abhängig von der Lohnklasse und beträgt bei diesem Mitarbeiter in der Lohnklasse 12 1,5 % pro Jahr; d.h. pro Vorbezugsjahr wird die Altersrente um 1,5 % gekürzt.

<i>Altersrente im Alter 65</i>	33'263.–
<i>Kürzung für 2 Vorbezugsjahre (2 × 1,5 % = 3,0 %)</i>	998.–
<i>Altersrente ab Alter 63</i>	32'265.–

¹ Fassung vom 20.8.2018

Anhang IV¹

Einkaufstabelle

Das Altersguthaben darf durch freiwillige Einkäufe nach Art. 14 die nachstehenden Prozentsätze, berechnet auf dem versicherten Jahresverdienst im Zeitpunkt des Einkaufs, nicht übersteigen.

Alter	in % des versicherten Jahresverdienstes
25	13,5
26	27,3
27	41,3
28	55,6
29	70,3
30	87,2
31	104,4
32	122,0
33	139,9
34	141,7
35	158,2
36	179,4
37	223,0
38	245,5
39	268,4
40	294,7
41	321,6
42	349,1
43	377,0
44	405,6

Alter	in % des versicherten Jahresverdienstes
45	436,7
46	468,4
47	500,8
48	533,8
49	567,5
50	604,8
51	642,9
52	681,8
53	721,4
54	761,9
55	806,6
56	852,2
57	898,8
58	946,3
59	994,7
60	1046,1
61	1098,5
62	1152,0
63	1206,5
64	1262,1
65	1318,9

Als massgebendes Alter gilt das Alter gemäss BVG.

Modellbeispiel:

- Alter	51 Jahre
- Versicherter Jahreslohn	Fr. 40'000.--
- Stand Alterskapital	Fr. 120'000.--
- Maximalbetrag (642,9% von 40'000)	Fr. 257'160.--
- Möglicher Einkauf (257'160 - 120'000)	Fr. 137'160.--

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

¹ Fassung vom 20.8.2018

Gemeinsames Stichwortverzeichnis PVR/PVV

normal = Art. des PVR

Fett = Art. der PVV

	Artikel
A	
Abfindung, statt Ehegattenrenten	34
Abfindung, für Ehegattenrente	36
Abfindung, statt Lebenspartnerrente	38
Abrechnung, bei Austritt	3
Abtretung und Verpfändung	4
AHV, Kürzung der Leistungen	19
AHV, Überbrückungsrente	26, 27
AHV-Rente, AHV-Altersrente	12, 19, 26, 27, 31
Allgemeine Bestimmungen	1 ff., 1ff.
Alter	10
Altersguthaben	13, 17, 3, 21, 25, 29, 30, 44, 47
- Zinssatz	9
Altersgutschriften	13, 29
Altersleistung	15, 16, 17, 45
- reglementarische, in Kapitalform	16
- Erfüllung der Austrittsleistung	45
Alterspensionierung, Aufschub	22
- vorzeitige	7, 19, 23, 24, 25, 26
- teilweise	7
Altersrente	3, 20 ff., 21, 22, 24, 25, 26, 27, 35, 40, 41, 42, 47
- Aufschub des Anspruchs	22
- Beginn des Anspruchs	20
- Herabsetzung infolge Ausgleich der Überbrückungsrente	27
- Höhe des Anspruchs	21
- Kürzung	24, 25, 47
Angehörige	2
Anhang I, II, III, IV der PVV	17, 21, 25, 27, 29
Anlagevorschriften	23
Anschlussvereinbarung	5
Ansprüche, gegenüber Dritten	18
- Nachweis	2
Anspruchsberechtigte	17, 19, 45, 34
Arbeitgeber	5, 6, 8, 9, 11, 15, 19, 23, 24, 25, 34, 36c, 2, 15, 24, 25, 26, 30, 31, 32,
- angeschlossene	6, 8
- Beiträge	15, 20
- Beteiligung an Beiträgen	11

	Artikel
- Beschäftigung von Teilinvaliden	30
- Kosten	25
- Teuerungszulagen	19, 20
- Vergütung der Überbrückungsrenten	19, 24, 26
Arbeitgebervertretung	28
Arbeitsverhältnis	7, 32
- Auflösung	7, 15, 30
- befristetes	6
- bei Teilinvalidität	30
- Fortsetzung	22, 32
Auffangvorrichtung	45
Auflösung, der Kasse	35
Aufsichtsbehörde	3, 26, 32, 35, 7, 8
Aufwändungen, der Arbeitgeber	19
- zusätzliche gemäss BVG	21
Aus- und Weiterbildungskosten der Mitglieder der Pensionskassenkommission	25
Ausbildung, von Waisen	39
Auskauf von Kürzungen	47
Auskunftspflicht	2, 17
Auskunftsrecht	3
Austritt	8, 13, 3, 44, 45
- Abrechnung	3
- Austrittstag	44
Austrittsleistung (allgemein)	3, 44 ff.
- Anrechnung an spätere Leistungen	45
- Anspruch	44
- Barauszahlung	45
- Berechnung	44
- bei Teilinvalidität	30
- Einbringung	17
- eingebrachte	17, 44
- Erfüllung	45
- Fälligkeit	44
- geringer als Jahresbeitrag	45
- Gutschrift	17
- Höhe	44
- Scheidung	47
- Verwendung	17
- Verzinsung	44
- Auszahlung	15
B	
Barauszahlung, an Verheiratete	45
Barwert	25
Beginn der Mitgliedschaft	7
Beiträge, bei Aufschub der Pensionierung	22
- besondere an die Kasse	18

	Artikel
Beitragspflicht	
- Beginn	15
- Ende	15
- Ruhen bei Vollinvalidität	29
Beitragsprimat	2, 44
Bemessungsgrundlagen	10 ff.
Beschäftigungsgrad	11
Besitzstand	36, 36a
Betriebsrechnung	21
Beurlaubte, Austrittsleistung	44
Bilanz, versicherungstechnische	26
BVG	2, 3, 6, 14, 23, 24, 26, 28, 32, 4, 28, 35, 44, 45, 46
- Mindestleistungen	3
- Mindestvorschriften	35
- Mindestzinssatz	44
D	
Datensicherheit	12
Deckungskapital	20
- erforderliches	20
- Rentner	9
Dritte, Haftpflicht, Rückgriff	18
E	
Ehedauer	34
Ehegatte, Zustimmung zur Auszahlung der Austrittsleistung	45
- Zustimmung zur Auszahlung der Kapital- abfindung	16
Ehegatten	34, 37, 38, 38a, 42
- geschiedene	34, 38a
- Scheidung	14, 47
Ehegattenrente	16, 34 ff.
- Erlöschen	36
- Höhe	35
- Kürzung	38a
Ehescheidung	2, 14, 17, 45, 47
Eheschliessung	34
Eingetragene Partnerschaft	37
Eingliederungsmassnahmen	19
Einkäufe	16, 14
- bei Versicherungsfall	14
- freiwillige	13, 14
Einkaufssumme	13, 25, 44
- Finanzierung durch eingebrachte Austritts- leistung	17
Einkünfte, anrechenbare, bei Kürzung	17
Einlage Arbeitgeber, einmalig	36c

	Artikel
Einlagen, weitere	13
Einmaleinlage Arbeitgeber	36c
Eintritt, in Kasse	15
Eintritt ausserordentliches Verhältnis	7
Einwohnergemeinde Thun	22
Einzelaustritt	19
Einzelmitglieder	36
Ende der Mitgliedschaft	7
Epidemien	7
Ereignisse, ordentliche	7
Ersatzleistung für Lohn	15
Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen	17
Erwerbsfähigkeit	30, 32, 39
- verbleibende	30
- Wiedererlangung	32, 39
Erwerbstätigkeit, selbständige und Austrittsleistung	45
Erwerbsunfähigkeit	28
Experte/Expertin für berufliche Vorsorge	19, 26, 13
F	
Fälligkeiten	4, 15, 16
Fehlbetrag, versicherungstechnischer	19, 20, 26
Finanzierung	14 ff.
- Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften	26
Fonds für Teuerungszulagen	20
Freiwillige Einkäufe	13
Freiwillige Mitgliedschaft	7
Freizügigkeitseinrichtung	17
Freizügigkeitsleistungen (siehe auch Austrittsleistungen)	13
- bei Teilinvalidität	30
G	
Garantie	22
Gebrechen	28
Gemeidegarantie	22
Gemeinderat	6, 28
Gerichtsurteil, bei Scheidung	47
Geschäftsführung	29, 32
Geschäftsstelle	27, 31, 13
- Leiter oder Leiterin	31
Geschenke, an die Kasse	18
Gesundheitsschaden	28
Gleichgewicht, finanzielles	23 f.
- finanzielles, Wiederherstellung	26
Grundlohn	11
H	
Haftpflicht, Dritte	18

	Artikel
Haftung, der Auskunftspflichtigen für Angaben	2
Halbwaisen und deren Renten	40
Herabsetzung, versicherter Jahresverdienst	11, 32
Hilflosenentschädigung	17
Hinterlassene, Meldepflicht	2
Hinterlassenenleistung	38a
Hinterlassenenrenten	15, 25, 27, 42
I	
Inkrafttreten	37, 48
Integrität	13
Invalide	13, 31
Invalide, Kinder, Waisenrente	39
Invalidenrente	17, 24, 25, 28 ff., 29, 33
- Herabsetzung	32
- Teilinvalidenrenten	30
Invalidität	7, 6, 19, 28, 31, 32
- rückwirkende Anerkennung	31
Invaliditätsbegriff	28
Invaliditätsgrad	28, 30
- Entscheid IV-Grad	28
IV, Kürzung der Leistungen	17, 19, 34
IV, Überbrückungsrente	31
IVG	6
IV-Rente	27, 27, 29, 31, 34, 42
IV-Stelle	28, 31
IV-Teilrenten	31
J	
Jahresbeitrag	45
Jahresbeiträge	15
Jahresbilanz	26
Jahreslohn	6, 11, 12, 24
Jahresverdienst, Beibehaltung	11
- Herabsetzung, reduzierter	11, 30
- versicherter	11, 30, 44
- versicherter, Veränderung bei Weiterbeschäftigung nach Wiedererlangung der Erwerbstätigkeit	32
- versicherter, Erhöhung, Herabsetzung	11, 32
K	
Kader, Vertretung in der Pensionskassenkommission	28
Kapitalabfindung, bei Pensionierung	16
- bei Scheidung	34
Kapitalanlagen	32
Kapitaldeckungsverfahren	26

	Artikel
Kapitalform	14, 16
Kapitalleistungen	17
Kasse, Auflösung	35
- geschlossene	26
Kasseneintritt	15
Kassenleistung	4
- Aufschub	22
Kassenmitglieder	2, 5, 7, 34, 35
Kassenorgane	27
Kassenvermögen, Anlage	23
- Entwertung	7
Katastrophen	7
Kinder	39
- gemeinsame	38
- unterhaltsberechtigzte	34
Kinderrenten, Anspruch	40
- beide Elternteile versichert	41
- Herabsetzung	25, 27
- Höhe	41
- Kürzung	25
Kommissionenreglement	28
Kommissionsgeschäfte, Vorbereitung, Vollzug	31
Kontrolluntersuchung	33
Koordinationsabzug	12
- Bemessung	12
- Erhöhung	11
Krankheit	28
Krieg	7
Kürzung, von Leistungen	17, 19
- nach Scheidung	47a
- der Invalidenleistung	33
- der Ehegattenrente	35
L	
Lebenspartnerrente	17, 38
Legate, an die Kasse	18
Leistungen	14 ff.
Leistungsausweis	3
Leistungskürzungen	19
Liquidation der Kasse	35
Lohn	15
- mutmasslich entgangener, bei Kürzung	17
Loyalität	13
M	
Massnahmen, bei ausserordentlichen Verhältnissen	7
Meldepflicht	2

	Artikel
Militärversicherung	17
Mindestaltersrente der AHV	16
Mindestbetrag nach BVG	6
Mindestleistungen	3
Mindestzinssatz nach BVG	44
Mitglieder, Auskunftspflicht	2
Mitgliederbestand	35
Mitgliedschaft	6, 7
Mittel der Kasse	26
Mitwirkung	33
N	
Nachzahlung, von Leistungen	31
Nebenberufliche Tätigkeit	6
Neueintretende	8, 17
O	
Obligatorium	6
Organe	27 ff., 10
Organisation	27 ff.
P	
Pensionierung, vorzeitige, Grundsatz	23
- auf Verlangen der Arbeitgeber	24
- auf Verlangen der Versicherten	25
Pensionskassenkommission	7, 9, 15, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 7, 8, 13, 33, 39, 46
- Ausführendes Recht	4
- Aufgaben und Befugnisse	29
- Beschlussfassung	28
- Ergänzungswahlen	30
- Konstituierung	28
- Mitglieder	28
- Präsidium	28, 30
- Protokoll	28
- Stille Wahlen	30
- Versammlung	28
- Wahl	28
- Wahlen	28
- Wahlvorschläge	28
- Zusammensetzung	28
Personalamt	31
Personalchef oder Personalchefin	31
Personalverbände, Vertretungsrecht in der Pensionskassenkommission	30
Personalvorsorgeverordnung	4, 10, 16
Personalvorsorgereglement	1, 20, 30, 32, 44, 45 47
Pflegekinder, Waisenrente	39
Prozesse	34

	Artikel
R	
Raten, Zahlung der Renten	15
Rechnung	32
Rechnungsabschluss	24
Rechnungsführung	24, 31
Rechtsform	2
Rechtspflege	34
Reglementsänderung	26
Rente, Erlöschen des Anspruchs	15, 16
- Fälligkeit und Beginn	15
- unrechtmässig bezogene	5
Rentenansprüche, Übergangsrecht	36
Rentenbezug	7
- Beginn	15
Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen	34
- Ableben	24
- Anspruch bei Liquidation der Kasse	35
- Übergangsrecht	36
Rentenumwandlungswert	17
Rentnerdeckungskapital	9
Rentner- und Rentnerinnenvereinigung	33
Revisionsstelle	32
Restbetrag der Austrittsleistung	17
Risikobeiträge	15, 44
Rückerstattung von Renten	5, 31
Rückerstattungsanspruch	5
Rückforderung zu viel bezahlter Beiträge	5
Rückgriff	18
Rücktrittsalter	7, 16, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 34, 46
Rückversicherung von Risiken	6
Rückzug in Kapitalform	14, 16
Sch	
Schattenrechnung nach BVG	24
Scheidung	47, 47a, 47b
Scheidungsurteil	34, 47
Schlussbestimmungen	34 ff.
Schweigepflicht	10
Schweiz, Verlassen der, Austrittsleistung	45
S	
Selbständigkeitsbereich	4
Sicherheit, der Vermögensanlage	23
Sicherheitsfonds	21
- Beiträge	24
- Geltendmachung von Ansprüchen	24
Sonderfonds	15, 20, 36b
Sozialversicherungen	17
Sparbeiträge	15, 44

	Artikel
St	
Stadtverfassung	34
Stimmgleichheit	28
Streitigkeiten, zwischen Kasse, Arbeitgebern und Kassenmitgliedern	34
- andere	34
T	
Tätigkeit, Vermögensanlage	3
Technischer Zins, massgebender	9
Teilinvalid	30
Teilinvalidenrente	30
Teilinvalidität	11, 30, 31, 32
- und Überbrückungsrente	31
Teilliquidation	8
Teilpensionierung	7, 11, 23, 26
Teilpensum	26
Teilrente	30
Teilzeitbeschäftigung	6, 12
Teuerungsausgleich	20
Teuerungszulagen	20
- auf den Renten	20
- auf Lohnbestandteilen	11
- Aufwändungen der Arbeitgeber	19
- Finanzierung	20
Tod	7, 6, 19, 26, 35, 38, 39, 40, 42
Todesfallsumme	34, 42 ff.
- Abänderung der Reihenfolge der Anspruchs- berechtigung	42
- Anspruch, Mitteilung	42
- Auszahlung	15
- Höhe	43
- Reihenfolge der Berechtigung	42
- Verfall	42
Todestag	15
U	
Überbrückungsrenten	27
- bis zur AHV-Rente, vorzeitige Pensionierung	19, 27
- bis zur IV-Rente	31
- Finanzierung durch Arbeitgeber	19
- Rückerstattung durch Versicherte	31
- Überversicherung	17
Übergangsbestimmungen	36 ff.
Übertragung des Mitgliederbestandes auf eine andere Versicherungseinrichtung	35
Übertritt	8
Überversicherung	17
Umwandlungssatz	21, 25, Anhang I

	Artikel
Unfall	28
Unfallversicherung	17
Unterdeckung	20, 26
Untersuchungen, ärztliche, Kostentragung	25
Urlaub, unbezahlter, Beiträge, Mitgliedschaft	9
V	
Verantwortlichkeit	13
Verbindlichkeiten der Kasse, Kontrolle	24
Vereinigung der Rentnerinnen und Rentner	33
Verhältnisse, ausserordentliche	7
Verjährung	5
Vermögen, Anlage	23
Verpfändung für Wohneigentum	46
- von Kassenleistungen	4
Verpflichtung der Kasse, Fähigkeit zur Erfüllung	26
- Garantie der Gemeinde	22
Verrechnung	5
Verschulden, schweres	19
Versicherte	9, 13, 15, 16, 17, 28, 30, 35, 36, 3, 10, 20, 22, 24, 25, 30, 34, 38, 42, 44, 45, 46
- angeschlossener Arbeitgeber	6
- Ansprüche bei Liquidation der Kasse	35
- individuelles Altersguthaben	13
- monatliche Abzüge	15
- verstorbene	34
Versichertenbeitrag	15
Versichertenversammlung	27, 30
- Befugnisse	28, 30
- Beschlussfähigkeit	30
- Einberufung	30
- Leitung	30
- Mehr bei Abstimmungen und Wahlen	30
- Wahl	28
- Zusammensetzung	30
- Zuständigkeit	30
Versicherter Jahresverdienst	11
Versicherung, private	17
Versicherungsausweis	3
Versicherungsfall	5, 14
Versicherungstechnisches Gutachten, Einholung	26
Versicherungstechnische Überprüfung, Kostentragung	25
- Veranlassung	26
- Zweck	26
Versicherungstechnische Überschüsse	20

	Artikel
Versicherungsverhältnis, Wiederaufleben	32
Vertraulichkeit	11
Verwaltung	27 ff.
Verwaltungsgericht	34
Verwaltungskosten	25
Verzinsung	
- auf Zahlungseingang	13
- der Altersguthaben	9
Verzugszins	44
Vollinvalidität	29, 31
Vollkapitalisierung	14
Vollversicherte	44
Vollwaisen	41
Vorbezug für Wohneigentum	46
Vorschussleistung der IV, Verrechnung	31
Vorsorgeausgleich, bei Scheidung	45, 47, 47a
Vorsorgeeinrichtung, bei Scheidung	47
- andere	38
- frühere	17
- neue	7, 45
Vorsorgeschutz	3
Vorsorgeverhältnis, Auflösung	7
W	
Wahl, in die Pensionskassenkommission	28, 30
- der Versichertenvertretung	30
- der Arbeitgebervvertretung	28
Waisen- und Kinderrenten	39 ff.
Waisenrente	39
- Höhe	41
Wegfall, der Invalidenrente	33
Weiterbildung der Mitglieder der Pensions- kassenkommission	28
Wiedereinkäufe bei Ehescheidung	14
Wiedereintritt	8
Wiederverheiratung	36
Wohneigentum	4, 46
- Merkblatt über Vorbezug	46
Wohneigentumsförderung	14, 46
Z	
Ziele, strategische	29
Zins	19, 29
Zinsfuss	23
- zur Berechnung der Deckungskapitalien	9
- technischer	19
- technische Festsetzung	9
Zinsgutschriften	13
Verzinsung Altersguthaben	9

	Artikel
Zirkulationsbeschlüsse, der Pensionskassen- kommission	28
Zulagen	11
Zuwendungen, an die Kasse	18
Zweck	2

Glossar

Altersguthaben	Summe der angesammelten Altersgutschriften inkl. Austrittsleistungen früherer Pensionskassen und zusätzlich geleisteter Einlagen und Zinsen.
Altersgutschriften	Jährliche Gutschriften auf dem Altersguthaben, die nach Alter gestaffelt und in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes festgesetzt sind.
Altersleistung	Beim Erreichen des Rentenalters fällige Leistung. Sie kann als Rente oder teilweise bis zu 50 Prozent als Kapitalabfindung bezogen werden.
Aufsichtsbehörde	Die Aufsichtsbehörde ist gemäss BVG vorgesehen. Sie muss eine zentrale, kantonale Instanz sein, welche unter der Oberaufsicht des Bundes steht. Sie genehmigt die Jahresrechnungen, Reglemente und erlässt Verfügungen und Weisungen, insbesondere betreffend Vermögensverwaltung. Für die städtische Pensionskasse Thun ist dies die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde ist kein Organ der Pensionskasse.
Auskunfts- und Meldepflicht	Pflicht des Versicherten, der Kasse alle Auskünfte zu erteilen, die für die korrekte Anwendung des Reglements erforderlich sind, wie Familienverhältnisse, Gesundheitszustand, gesetzliche oder freiwillig übernommene Unterhaltspflichten, etc.
Austrittsleistung	Reglementarische Leistung, die einem Versicherten gewährt wird, der aus der Pensionskasse austritt; auch Freizügigkeitsleistung genannt. Die Austrittsleistung ist an die neue Vorsorgeeinrichtung oder an eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen; eine Barauszahlung ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen möglich. Sie ist massgebend für die Verpfändung oder den Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum.
Barauszahlung	Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung unter drei gesetzlichen Bestimmungen. Siehe dazu Art. 45 Abs. 2 PVV. Für EU-Bürger gelten ab Juni 2007 im Rahmen der bilateralen Abkommen über die Personenfreizügigkeit neue Regeln.
Barwert	Auf einen bestimmten Zeitpunkt errechneter Wert künftiger Renten- oder Kapitalzahlungen.
Beitragsprimat	Die Höhe der Altersleistung wird grundsätzlich vom Umfang des angesparten und verzinsten Altersguthabens bestimmt.
Betriebsrechnung (Erfolgsrechnung)	Gegenüberstellung aller Aufwands- und Ertragspositionen der Pensionskasse für ein abgelaufenes Geschäftsjahr.
Bilanz	Gegenüberstellung sämtlicher Aktiven und Passiven

	an einem bestimmten Stichtag. Die Aktiven geben Aufschluss über das Vermögen, die Passiven über die Verpflichtungen der Pensionskasse.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in Kraft seit dem 1. Januar 1985. Es enthält die für schweizerische Vorsorgeeinrichtungen verbindlichen Mindestvorschriften.
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Wichtiger Ausführungserlass zum BVG.
Deckungsgrad	Der Deckungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und dem versicherungstechnischen Gesamterfordernis in Prozenten. Liegt er unter 100 Prozent, besteht eine Unterdeckung.
Deckungskapital	Das versicherungstechnisch notwendige Deckungskapital wird vom Experten für berufliche Vorsorge ermittelt und entspricht dem zur Finanzierung der versicherten Leistungen geäußerten Kapital.
Einkauf	Möglichkeit, sich freiwillig bis zu den Grenzen in der Einkaufstabelle anlässlich des Eintrittes oder zu einem späteren Zeitpunkt auf das 25. Altersjahr zurück einzukaufen, um damit eine höhere Leistung zu erreichen.
Erwerbsunfähigkeit	Teilweiser oder ganzer Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung (körperlich oder psychisch).
Freizügigkeitseinrichtung	Einrichtung einer Bank oder Versicherungsgesellschaft mit dem Zweck, das durch Austritt anfallende und nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesene Vorsorgekapital steuerfrei zu günstigen Bedingungen anzulegen und gesetzeskonform zu verwalten.
Freizügigkeitsgesetz (FZG)	Regelt das Vorgehen beim Wechsel der Pensionskasse, von Guthaben bei Ehescheidung und diverser Informationspflichten.
Freizügigkeitsleistung	Siehe unter Austrittsleistung
Invalidenrente	Leistung für eine Person, die aus gesundheitlichen Gründen erwerbsunfähig geworden ist.
Kapitalabfindung	Möglichkeit, die Leistungen in Form von Kapital anstelle von Renten zu beziehen. Die Städtische Pensionskasse Thun ermöglicht den Bezug von bis zu 50 Prozent des vorhandenen Kapitals zum Zeitpunkt der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung, sofern die Kapitalabfindung mindestens sechs Monate vor der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung angemeldet wurde.
Kapitaldeckungsverfahren	Die berufliche Altersvorsorge basiert auf dem Kapital-

	deckungsverfahren, d.h. das für die Leistungserbringung erforderliche Kapital wird für jeden Versicherten während der Erwerbstätigkeit angespart. Sämtliche laufenden und anwartschaftlichen Ansprüche sind somit durch ein entsprechendes Deckungskapital sichergestellt. Gegensatz: Umlageverfahren bei der AHV.
Kontrollstelle	Die Kontrollstelle ist eine vom Gesetz vorgeschriebene juristische oder natürliche Person, welche die jährliche Prüfung des Rechnungswesens, der Vermögensanlage und der Geschäftsführung vorzunehmen hat.
Koordinationsabzug	Der Koordinationsabzug wird zur Bestimmung des versicherten Jahresverdienstes verwendet. Mit diesem Abzug wird berücksichtigt, dass bereits ein Teil des Lohnes durch die AHV-Leistungen versichert ist.
Leistungsprimat	Vorsorgelösung, bei der zuerst die Höhe der Leistungen in Prozent des versicherten Jahresverdienstes festgelegt und dann die hierzu erforderliche Finanzierung ermittelt wird.
Mindestzinssatz	Zinssatz, zu dem die Altersguthaben (im obligatorischen Bereich des BVG) im Beitragsprimat jährlich mindestens zu verzinsen sind. Der Zinssatz wird vom Bundesrat festgelegt.
Paritätische Verwaltung	Zahlenmässig gleich starke Vertretung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Führungsorgan einer Pensionskasse.
Pensionskassenkommission	Paritätisch zusammengesetztes, 8-köpfiges Gremium zur Leitung der städtischen Pensionskasse Thun.
Rechtsform	Es gibt Pensionskassen öffentlichen und privaten Rechts. Die Städtische Pensionskasse Thun ist seit dem 1. Januar 2014 eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt.
Rückversicherung	Dieser Begriff bezeichnet den Vorgang, bei dem eine Pensionskasse alle oder einzelne Risiken mittels Versicherungsvertrag an eine Versicherungsgesellschaft überträgt.
Schattenrechnung	Das BVG verpflichtet alle registrierten Pensionskassen, für alle Versicherten individuelle Alterskonti nach der BVG-Norm zu führen. Mit dieser so genannten «Hilfs- oder Schattenrechnung» soll nachgewiesen werden, dass die Mindestvorschriften des BVG eingehalten werden.
Sicherheitsfonds	Er richtet Zuschüsse an jene Pensionskassen aus, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen; er stellt ferner die gesetzlichen und reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Pensionskassen sicher.

Technischer Zins	Von der Pensionskasse verwendeter Zinssatz zur Bestimmung des versicherungstechnischen Deckungskapitals. Entspricht den erwarteten Vermögenserträgen auf längere Sicht.
Todesfallsumme	Einmalige Leistung, welche die Pensionskasse im Todesfall von Versicherten den Anspruchsberechtigten bar auszahlt.
Überbrückungsrenten (IV/AHV)	Temporäre Renten, die während der Abklärungsphase zum Bezug einer IV-Rente und zwischen dem Einsetzen der IV-Rente, sowie zwischen der vorzeitigen oder der ordentlichen Pensionierung und dem Einsetzen der AHV-Rente, gewährt wird.
Umwandlungssatz	Prozentsatz, mit welchem im Beitragsprimat aus dem bei der vorzeitigen oder ordentlichen Alterspensionierung vorhandenen Altersguthaben eine Altersrente bzw. aus dem massgebenden Altersguthaben im Invaliditätsfall eine Invalidenrente berechnet wird.
Verpfändung	Die Verpfändung bedeutet, dass die Versicherten beim Darlehensgeber (z.B. der Bank) für den beim Kauf von selbst genutztem Wohneigentum ihre Austrittsleistung ganz oder teilweise als Sicherheit zur Verfügung stellen. Die Verpfändung erlaubt es, für das Darlehen günstige Bedingungen (z.B. einen Vorzugszins) zu vereinbaren.
Versicherter Jahresverdienst	Der versicherte Jahresverdienst entspricht dem Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug. Auf dem versicherten Jahresverdienst werden in Prozenten die Jahresbeiträge bemessen.
Verzugszins	Für verspätet ausbezahlte Austrittsleistungen gilt ein Verzugszins, der sich aus dem BVG-Zinssatz plus 1 Prozent zusammensetzt. Der Verzugszins ist ab dem 31. Tag, nachdem alle notwendigen Unterlagen (die zur Überweisung der Austrittsleistung notwendig sind) bei der Pensionskasse sind, geschuldet.
Vorbezug	Kann bis 3 Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter für Wohneigentum gemacht werden.
Vorzeitige Alterspensionierung	Pensionierung ab/zwischen dem vollendeten 59. und vor dem vollendeten 64. Altersjahr. Sie kann auf Verlangen der Arbeitgeber oder der Versicherten erfolgen. Sie führt zu gekürzten Altersrenten.
Wohneigentumsförderung	Im Rahmen des BVG ist es möglich, mit dem Austrittsguthaben selbst genutztes Wohneigentum zu erwerben. Dies geschieht mittels Vorbezug oder Verpfändung.
Wertschwankungsreserve	Zurückgestelltes Kapital, um allfällige Verluste bei den Anlagen aufzufangen.
Zinsgutschrift	Zinsguthaben, welches im Beitragsprimat dem Altersguthaben gutgeschrieben wird.

